

2686/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2816/J betreffend die Änderung österreichischer Gesetze im Zuge der Einführung des EURO, welche die Abgeordneten Nußbaumer und Kollegen am 11. Juli 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Im Zuge der EURO-Einführung werden nach Erhebungen, die vom Bundesministerium für Finanzen durchgeführt werden, rund 450 Bundesgesetze zu ändern sein.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Kosten werden insbesondere bei der Umsetzung der Gesetzesänderungen durch organisatorische Maßnahmen wie z.B. Änderungen der Formulare und Wertzeichen (Design und Herstellung) und durch die

umfangreiche Umstellung der. EDV in grundsätzlich allen Bereichen wie Buchhaltung, Veranschlagung, Rechnungslegung, Besoldung, Abgabefestsetzung und Formularwesen anfallen.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Da es für die verschiedenen Rechtsvorschriften unterschiedliche Zeithorizonte gibt, kann Jetzt noch kein genauer Zeitpunkt für Regierungsvorlagen genannt werden. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wird Jedenfalls für die terminliche Abstimmung der entsprechenden Vorarbeiten (Gesetzesentwürfe, Begutachtung, Einbringung in den Ministerrat, etc.) so sorgen, daß das rechtzeitige Inkrafttreten der notwendigen Änderungen sichergestellt ist.

Im übrigen darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage an den Herrn Bundeskanzler verwiesen werden.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Nach den Bestimmungen der EURO-Verordnung der EU gemäß Art. 1091 Abs. 4 EGV sind während der Übergangszeit Bezugnahmen auf den Schilling genauso gültig wie Bezugnahmen auf den EURO. Daher ist eine generelle Ausweisung von Schillingbeträgen in der Übergangszeit (1999 - 2001) in Bundesgesetzen nicht vorgesehen.

Es wird aber angestrebt, bereits in diesem Zeitraum in allen mittels ADV erstellten und an die Bürger und Bürgerinnen gerichteten Druckergebnissen des Bundes (Bescheide, Buchungsmittlungen, Gehaltszettel), wo immer das formular- und drucktechnisch möglich ist, das Ergebnis in Schilling und in EURO auszuweisen.

Beim Zahlungsverkehr des Bundes bzw. mit dem Bund kann gemäß Art. 8 Abs. 3 der vorgenannten EURO-Verordnung während der Übergangszeit wahlweise der Schilling oder der EURO verwendet werden.

Überweisungen des Bundes werden dem Gläubiger/Zahlungsempfänger

in der jeweiligen Währung seines Kontos gutgeschrieben. Die Umrechnung wird von den Banken auf Basis der per 1.1.1999 endgültig und unwiderruflich festzulegenden Umrechnungskurse durchgeführt werden.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Mit den Vorbereitungen für die Umstellung der österreichischen Verwaltung auf den EURO wurde bereits begonnen. Hierfür ist ein Koordinierungsgremium eingesetzt worden, in dem die öffentliche Verwaltung, die österreichische Nationalbank und die Sozialpartner vertreten sind. In einer Reihe von Arbeitsgruppen wurden die Vorbereitungsmaßnahmen für die Umstellung der öffentlichen Verwaltung selbst, die Rechtsumstellung und die Umstellung des Finanzdienstleistungssektors vorbereitet.

Als Beispiel wird auf die beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichtete Arbeitsgruppe „Preis- und Wettbewerbspolitik“ hingewiesen, in welcher Vorschläge zu den Bereichen Preisauszeichnung, Preisüberwachung und Sanktionsmöglichkeiten sowie Verhinderung von nur umstellungsbedingten Preiserhöhungen erarbeitet werden.

Bemerkt wird, daß in den im Koordinierungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen eingerichteten Arbeitsgruppen auch Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten tätig sind.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Soweit unrunde EURO-Beträge durch die Umrechnung Schilling in EURO entstehen, wird die Festsetzung runder EURO-Beträge zur Vermeidung von Unübersichtlichkeit oder Erschwernissen für Öffentlichkeit oder Verwaltung erfolgen müssen.

Die Vorbereitung der Entscheidung darüber wird Angelegenheit der einzelnen Ressorts sein, die um das Einvernehmen mit den betroffenen Kreisen bemüht sein werden. Die Vornahme der erforderlichen Rundungsvorgänge wird dem Grundsatz der Aufkommensneutralität folgen.